

STATUTEN des Gönnervereins „IG Halle“ und „artefix kultur und schule“

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen **Gönnerverein „IG Halle“ und „artefix kultur und schule“** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz in Rapperswil- Jona.

Art. 2

Der Gönnerverein „IG Halle“ und „artefix kultur und schule“ bezweckt die finanzielle und ideelle Unterstützung der Aktivitäten der Vereine „IG Halle“ und „artefix kultur und schule“.

Art. 3

Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch die Erhebung von Gönnerbeiträgen, die zur Unterstützung von Veranstaltungen und Aktionen, sowie zur Errichtung und Verbesserung der Infrastruktur der Vereine „IG Halle“ und „artefix kultur und schule“ und dem Gönnerverein nahestehender Kulturveranstalter verwendet werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft ist an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft. Individualpersonen wie auch privat- und öffentlichrechtliche Körperschaften können Mitglied werden.

Art. 5

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Gönnerbeitrag, dessen Höhe durch Beschluss der Vereinsversammlung festgelegt wird.

Art. 6

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Entrichtung des ersten Gönnerbeitrags.

Der Austritt kann jeweils nur auf das Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Austretende sind verpflichtet, den Gönnerbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 7

In der Vereinsversammlung, welche in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfindet, hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie beschliesst, sofern nicht von der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird, mit offenem Handmehr über:

- a) die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) die Festsetzung und Verwendung des Gönnerbeitrages
- c) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen
- d) wichtige Geschäfte, die ihr der Vorstand vorlegt
- e) die Änderung der Statuten
- f) den Ausschluss von Mitgliedern

Art. 8

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat mindesten 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Er ist dazu von Gesetzes wegen verpflichtet, sobald ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks eine solche Versammlung verlangt.

Art. 9

Alle übrigen Geschäfte des Vereins, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind, werden durch den Vorstand erledigt.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, dem Quästor / der Quästorin (Kassier) und dem Aktuar / der Aktuarin. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident / die Präsidentin, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen werden durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Alle Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen sind wieder wählbar.

Art. 10

Der Präsident / die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, vertritt den Verein mit Einzelunterschrift nach aussen. In finanziellen Angelegenheiten zeichnet der Quästor / die Quästorin ebenfalls mit Einzelunterschrift.

Bei Verpflichtung des Vereins, die den Betrag von Fr. 1'000.- übersteigen, ist die Kollektivunterschrift von zwei der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder erforderlich.

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Jahresrechnung und Revision

Art. 11

Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember durch den Quästor / die Quästorin abzuschliessen. Sie ist nach Prüfung durch den Rechnungsrevisoren / die Rechnungsrevisorinnen von der Vereinsversammlung abzunehmen, bei gleichzeitiger Entlastung des Quästor / der Quästorin.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 12

Eine Änderung der Statuten kann von der Vereinsversammlung nur beschlossen werden, wenn sie im voraus traktandiert worden ist.

Art. 13

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein können nur beschlossen werden, wenn sie im voraus traktandiert worden sind und drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Es ist Sache der den Verein auflösenden Versammlung, zu bestimmen, an welche Institution das Vereinsvermögen übergehen soll.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Vereinsversammlung vom 16. Juni 2011 in Kraft.

Rapperswil, 16. Juni 2011

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Bernhard Roos



Susi Mäder

